

die sie zu subversiven Zwecken im Untersuchungshaftvollzug und zur Verschleierung ihrer begangenen Straftat im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ausnutzen können.

10. Eine Reihe von Tätern hat des weiteren Erfahrungen im Verhalten vor Justiz- und Sicherheitsorganen.

Ein großer Teil Verhafteter sind ein- und mehrfach vorbestraft und waren zum Teil auch in Untersuchungshaftanstalten des MfS. Sie kennen somit die Regimebedingungen und versuchen diese Kenntnisse zu weiteren feindlichen und anderen kriminellen Handlungen im Untersuchungshaftvollzug zu nutzen bzw. andere Verhaftete zu renitentem provokativem Verhalten aufzuwiegeln. Daraus ergibt sich das Erfordernis, in Durchsetzung der Trennungsgrundsätze, diese Verhafteten nicht mit noch nicht vorbestraften Verhafteten in einem Verwahrraum gemeinsam unterzubringen, da sonst die Möglichkeit der Übermittlung von "Hafterfahrungen" besteht und daraus Gefahren für die Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft sowie für die Ordnung und Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt erwachsen können.

11. Verschiedene Täter zeigen bei der Begehung von Staatsverbrechen und politisch-operativ bedeutsamen Straftaten der allgemeinen Kriminalität in zunehmendem Maße eine größere Risikobereitschaft, die teilweise durch eine höhere Brutalität und Skrupellosigkeit bis zur totalen Rücksichtslosigkeit gegenüber Leben und Gesundheit auch anderer Personen gekennzeichnet ist.

Von solchen Tätern gehen im Untersuchungshaftvollzug grobe Gefahren sowohl für die Ziele der Untersuchungshaft als auch für die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungs-